

Bestellung zur/zum Aufsichtsführenden auf Baustellen

gemäß § 3 Abs. 2 DGUV Vorschrift 38 (UVV Bauarbeiten)

Unternehmen / Abteilung:

Arbeitnehmer:

Name:

geboren:

Wohnort:

hiermit werden Sie nach § 3 Abs. 2 DGUV Vorschrift 38 (UVV Bauarbeiten) im Einvernehmen mit dem Betriebsrat mit sofortiger Wirkung zum/zur Aufsichtsführenden auf Bau- und Montagestellen bestellt.

Sie unterstützen als Aufsichtsführende(r) den Unternehmer und die Führungskräfte im Bereich von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen. Als Aufsichtsführende(r) sind Sie weisungsbefugt. In diesem Rahmen ergeben sich Ihre Rechte und Pflichten aus dem Betriebso-
ganigramm und den schriftlich dokumentierten Unterweisungen.

Sie müssen besonders

Für die Erfüllung Ihrer Aufgaben steht Ihnen ein Jahresbudget von bis zu

zur Verfügung.

Seite 2 beachten!

Sie sind gemäß dieser schriftlichen Bestellung zum/zur Aufsichtsführenden für die im Folgendem benannte(n) Baustelle(n) zuständig:

Die Qualifikation für die übertragenen Aufgaben wurde durch folgende Unterlagen nachgewiesen:

§ 3 Leitung, Aufsicht und Sicherungsaufgaben (2 DGUV Vorschrift 38 (UVV Bauarbeiten):

- (1)** Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen Vorgesetzten geleitet werden. Diese Vorgesetzten müssen gewährleisten, dass bei der Durchführung der Bauarbeiten die Arbeitsschutz- und Unfallverhützungsvorschriften eingehalten werden und die Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Versicherten minimiert werden. Die Leitung der Bauarbeiten umfasst auch das Einrichten und Räumen der Baustelle.
- (2)** Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen Personen beaufsichtigt werden (Aufsichtsführende). Diese müssen die arbeitssichere Durchführung der Bauarbeiten überwachen.
- (3)** Bei Bauarbeiten, die die Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben erfordern, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass fachkundige Personen mit diesen Aufgaben betraut werden. Während ihrer Wahrnehmung dürfen diese Personen mit keiner anderen Tätigkeit betraut werden. Die fachkundige Person hat die ihr übertragene Sicherungsaufgabe durchzuführen und darf währenddessen keine weitere Tätigkeit ausüben.
- (4)** Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass eine Verständigung in deutscher Sprache zumindest mit dem Aufsichtsführenden, bzw. dessen Vertretung bei der Durchführung von Bauarbeiten gewährleistet ist. Dies kann z. B. unter Zuhilfenahme einer der deutschen Sprachmächtigen Person vor Ort erfolgen.
- (5)** Der Unternehmer darf nur Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe zur Verfügung stellen, die sicherheitstechnisch einwandfrei sind. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass diese Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe entsprechend der Betriebsanweisung sowie der Unterweisung verwendet werden. Die Versicherten haben die vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe entsprechend der Betriebsanweisung sowie ihrer Unterweisung zu verwenden. Stellt ein Versicherter fest, dass Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsstoffe sicherheitstechnisch nicht einwandfrei sind, muss er dies dem Aufsichtsführenden unverzüglich melden, sofern er den Mangel nicht selbst beseitigen kann.

Ort / Datum

Unterschrift Unternehmensleitung

Unterschrift Betriebsrat

Unterschrift Aufsichtsführende(r)

